

Antrag

des Abg. Klaus Hoher u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

**des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz**

Situation und Zukunft der Schweinehaltung in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. was ihrer Ansicht nach die Hauptursachen dafür sind, dass der Schweinebestand in Baden-Württemberg, insbesondere der Zuchtsauen- und der Ferkelbestand, in den vergangenen Jahren kontinuierlich gesunken ist und sich nach aktuellen Angaben des Statistischen Landesamts Baden-Württemberg mit 1,51 Millionen Schweinen auf einem Langzeit-Tiefpunkt wie zuletzt vor 60 Jahren befindet, gleichzeitig aber in der EU, insbesondere in Dänemark, Belgien, Polen und Spanien, in den ersten vier Monaten des Jahres 2021 im Durchschnitt 3,5 Prozent mehr Schweine geschlachtet wurden als im gleichen Zeitraum 2020, und wie sich der Selbstversorgungsgrad bei Schweinefleisch in den vergangenen drei Jahren entwickelt hat;
2. wie sie vor diesem Hintergrund die derzeitige Situation der rund 1.900 schweinehaltenden Betriebe in Baden-Württemberg unter ökonomischen und unter tierschutzrelevanten Gesichtspunkten bewertet, insbesondere vor dem Hintergrund der im Juni 2020 verabschiedeten Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung, der bevorstehenden Novellierung der Technischen Anleitung Luft (TA Luft) sowie den Empfehlungen der Borchert-Kommission;
3. inwiefern sie Kenntnisse darüber hat, in wie vielen schweinehaltenden Betrieben seit der Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung bereits bauliche Anpassungen in den Bereichen Abferkelstall und Deckzentrum durchgeführt wurden bzw. in wie vielen Betrieben solche Anpassungen auch durch die bevorstehenden Änderungen im Rahmen der Novellierung der TA Luft in den kommenden Jahren notwendig werden;

4. inwiefern sie in der Anforderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung, die vorgibt, dass für Sauen nach dem Absetzen der Ferkel bis zur Besamung eine uneingeschränkt nutzbare Fläche von 5 m² in Form einer Gruppenhaltung bereitzustellen ist, die Gefahr sieht, dass die Regelung die Einrichtung besonders tiergerechter Lösungen für die gesamte Zeit der Gruppenhaltung behindert;
5. in welcher Höhe und an wie viele schweinehaltende Betriebe in den vergangenen fünf Jahren Fördermittel aus dem Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) mit dem Investitionsschwerpunkt „Stallbau Schweinehaltung“ ausbezahlt wurden (bitte differenziert nach den Schwerpunkten Mastschweinstall, Aufzuchtferkelstall, Zuchtsauenstall und Schweinehaltung gesamt);
6. inwiefern sie die Anforderungen im AFP bei der Zuchtsauenhaltung an eine besonders tiergerechte Haltung an die geltenden Mindestanforderungen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung angepasst hat und welche Konsequenzen dies für die Betriebe in Baden-Württemberg hat;
7. wie viele Schweinehaltungsanlagen ihrer Kenntnis nach die in der TA Luft vorgesehenen Regelungen erfüllen und wie viele Anlagen ihrer Kenntnis nach nachgerüstet werden müssten (bitte – soweit vorliegend – mit Daten für Baden-Württemberg und für Deutschland);
8. wie sie das Förderprogramm des Bundesagrarministeriums (BMEL) bewertet, mit dem Forschungsprojekte, die durch praxisorientierte Analyse die Auswirkungen von genetischen Informationen auf das Tier in seiner Umwelt erkennen können, um insbesondere die Vitalität zu verbessern, Emissionen von klima- und umweltrelevanten Substanzen zu verringern und die genetische Diversität zwischen und innerhalb von Rassen zu erhalten, gefördert werden sollen, und ob sich ihrer Kenntnis nach an diesem Programm auch Forschungsprojekte aus Baden-Württemberg beteiligen werden;
9. wie sie Pläne von Handelsketten einschätzt, ab 2030 nur noch Fleisch der Haltungsformen 3 und 4 zu verkaufen, und ob ihrer Ansicht nach die schweinehaltenden Betriebe in Baden-Württemberg und in Deutschland die Nachfrage nach Schweinefleisch in diesen Haltungsformen decken werden können;
10. wie viele Betriebe derzeit in Baden-Württemberg und – soweit sie hierzu Kenntnis hat – in Deutschland Schweine in welcher Haltungsform halten und welche Entwicklung sie diesbezüglich in den kommenden Jahren erwartet (bitte differenziert nach Haltungsform 1 – Stallhaltung, Haltungsform 2 – Stallhaltung Plus, Haltungsform 3 – Außenklima, Haltungsform 4 – Premium);
11. welche Kosten ihrer Kenntnis nach auf einen schweinehaltenden Betrieb durchschnittlicher Größe zukommen, wenn er von Haltungsform 1 in eine höhere Haltungsform umstellt (bitte differenziert nach Haltungsform 2 – Stallhaltung Plus, Haltungsform 3 – Außenklima, Haltungsform 4 – Premium);
12. welche zusätzlichen Kosten auf einen schweinehaltenden Betrieb seit dem Verbot der betäubungslosen Ferkelkastration seit dem 1. Januar 2021 zukommen und mit welchen Maßnahmen die Landesregierung die Betriebe bei der Umsetzung des Verbots unterstützt;
13. inwiefern sie die schweinehaltenden Betriebe bei Investitionen zu Anpassungen in den Bereichen Tierwohl und Emissionsminderung im Sinne der Empfehlungen der Borchert-Kommission, der novellierten Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung und der geplanten Novelle der TA Luft unterstützen wird;

14. inwiefern ihrer Kenntnis nach eine zunehmende Auslauf- oder Freilandhaltung in der Schweinehaltung das Risiko einer Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) erhöht und welche Maßnahmen bei einer zunehmenden Auslauf- und Freilandhaltung von den schweinehaltenden Betrieben vorgenommen werden müssen, um eine Ausbreitung der ASP zu verhindern.

3.8.2021

Hoher, Haußmann, Heitlinger, Bonath, Brauer,
Fischer, Haag, Trauschel FDP/DVP

Begründung

Am 3. Mai 2021 wurden in Baden-Württemberg nach den Ergebnissen der repräsentativen Schweinebestandserhebung insgesamt 1,51 Millionen Schweine gehalten. Gegenüber der vergleichbaren Erhebung im Mai des Vorjahres entspricht dies einem Rückgang um rund 115.900 Schweine oder 7,1 Prozent. Damit ist ein Langzeit-Tiefpunkt erreicht. So wenige Schweine wurden nach Feststellung des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg zuletzt vor über 60 Jahren im Land gehalten. Der stärkste prozentuale Rückgang wurde bei den Zuchtsauen verzeichnet. Die Anzahl der Zuchtsauen reduzierte sich innerhalb eines Jahres um mehr als ein Achtel (-12,7 Prozent). Absolut gesehen wurde die größte Abnahme bei den Ferkeln registriert. Der Bestand sank zum Vorjahr um 58.200 auf nun 546.700 Tiere (-9,6 Prozent). Mit einem Minus von 6,1 Prozent (38.800 Tiere) verringerte sich auch der Mastschweinebestand. Wenig Veränderungen im Vergleich zum Mai letzten Jahres wurden bei den Jungschweinen und den „leichten“ Mastschweinen (50 bis 80 Kilogramm) festgestellt. Auch die Zahl der schweinehaltenden Betriebe erfuhr einen weiteren Rückgang (-4,9 Prozent). Rund 1.900 Betriebe betreiben noch Schweinehaltung in Baden-Württemberg (siehe auch Pressemitteilung 154/2021 Statistisches Landesamt Baden-Württemberg). Gleichzeitig ist die Zahl der geschlachteten Schweine in der EU in den ersten vier Monaten des Jahres 2021 gegenüber dem Vorjahreszeitraum gewachsen. Im EU-Durchschnitt wurden 3,5 Prozent mehr Schweine geschlachtet als im ersten Drittel des vergangenen Jahres. Zuwächse in der Nettoerzeugung sind vor allem in Dänemark, Belgien und Polen festzustellen. Mit 20 Millionen geschlachteten Tieren und einem Plus von 5,5 Prozent liegt Spanien auf Platz eins.

Im Juli 2020 wurde im Bundesrat die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung insbesondere für den Bereich der Schweinehaltung geändert. Im Herbst diesen Jahres sollen zudem verschärfte Regelungen im Rahmen der Novellierung der Technischen Anleitung Luft (TA Luft) in Kraft treten. Auch die Empfehlungen der Borchert-Kommission stellen schweinehaltende Betriebe vor große Herausforderungen.

Investitionen in Stallgebäude und deren Ausstattung sind aus betriebswirtschaftlicher Sicht in der Regel auf eine Nutzungs- und damit Abschreibungsdauer von 20 Jahren angelegt. Betriebe, die erst in jüngster Vergangenheit auf Grundlage der geltenden rechtlichen Bestimmungen in neue Ställe investiert haben, werden bei relativ kurzen Übergangsfristen durch dann erneut anstehende Anpassungen und die damit verbundenen Investitionen vor enorme wirtschaftliche Herausforderungen gestellt.

Dies kann aus Sicht der Antragsteller Betriebe verstärkt zur Aufgabe der Schweinehaltung drängen und so den Strukturwandel beschleunigen. Dies kann aber nicht im Interesse einer regionalen Erzeugung sein. Zudem wird aus Sicht der Antragsteller die Weiterentwicklung der Tierhaltung in Richtung mehr Tierwohl gefährdet.

Mit diesem Antrag soll in Erfahrung gebracht werden, wie sich die gegenwärtige Situation der schweinehaltenden Betriebe in Baden-Württemberg angesichts der aktuellen Herausforderungen darstellt.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 26. August 2021 Nr. Z(26)-0141.5/24F nimmt das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. was ihrer Ansicht nach die Hauptursachen dafür sind, dass der Schweinebestand in Baden-Württemberg, insbesondere der Zuchtsauen- und der Ferkelbestand, in den vergangenen Jahren kontinuierlich gesunken ist und sich nach aktuellen Angaben des Statistischen Landesamts Baden-Württemberg mit 1,51 Millionen Schweinen auf einem Langzeit-Tiefpunkt wie zuletzt vor 60 Jahren befindet, gleichzeitig aber in der EU, insbesondere in Dänemark, Belgien, Polen und Spanien, in den ersten vier Monaten des Jahres 2021 im Durchschnitt 3,5 Prozent mehr Schweine geschlachtet wurden als im gleichen Zeitraum 2020, und wie sich der Selbstversorgungsgrad bei Schweinefleisch in den vergangenen drei Jahren entwickelt hat;

Zu 1.:

Die Gründe für diese Entwicklung der Schweinehaltung sind vielfältig. Die Weiterentwicklung von Betrieben basiert immer auf einer einzelbetrieblichen Entscheidung in Abhängigkeit von der betrieblichen Situation mit Betriebsstandort, Ausstattung mit Flächen und Arbeitskräften, Möglichkeiten zur Weiterentwicklung der Tierhaltung hinsichtlich Bestandsgröße und/oder Haltungsverfahren, Absatzmöglichkeiten u. a. sowie unter Berücksichtigung der aktuellen und zu erwartenden künftigen rechtlichen und agrarpolitischen Rahmenbedingungen und von Herausforderungen wie volatilen Märkten mit erheblichen Preisschwankungen, strukturbedingten Wettbewerbsnachteilen und zunehmender Nachfrage nach großen und einheitlichen Ferkelpartien. Auch außerlandwirtschaftliche Erwerbsmöglichkeiten sind von teils erheblicher Bedeutung.

Nachdem die Aufgabe der Schweinehaltung zunächst oft in einer weiteren Spezialisierung der Betriebe begründet war, tragen in den letzten Jahren zunehmend weitergehende rechtliche Vorgaben einschließlich unsicherer gesetzlicher Rahmenbedingungen zu dieser Entscheidung bei. Die Änderungen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV) insbesondere zur Sauenhaltung erfordern bei fast allen Sauenhaltern bauliche Anpassungen und entsprechende, z. T. umfassende Investitionen. Neben wirtschaftlichen Aspekten wird die Investitionsbereitschaft der Schweinehalter des Weiteren durch immissionsschutzrechtliche Rahmenbedingungen, die zum Teil auch auf EU-rechtlichen Vorgaben beruhen, durch bürokratische Hürden insbesondere bei der Baugenehmigung sowie auch die zunehmend kontroverse Diskussion der Tierhaltung in der Öffentlichkeit

und mangelnde gesellschaftliche Anerkennung der Landwirte und Schweinehalter beeinflusst.

Hinzu kommen Herausforderungen in Verbindung mit dem Kupierverzicht bei Ferkeln sowie dem Verbot der betäubungslosen Ferkelkastration. Auch die Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) nach Deutschland und die damit verbundenen Restriktionen und finanziellen Folgen sind hier aufgrund der aktuellen Ereignisse zu nennen. Zudem verschärfte sich die wirtschaftliche Situation durch die Coronapandemie und deren Folgen im Hinblick auf fehlende Absatzmärkte in der Gastronomie. Durch zahlreiche coronabedingte Ausfälle in den Schlachtbetrieben kam es zu betrieblichen Engpässen und zum Rückstau der Schlachtschweine auf den Betrieben. Erst Anfang dieses Jahres konnte der Überhang wieder abgebaut werden und konnten sich die Schlachtzahlen wieder auf ein normales Niveau einpendeln.

Mittlerweile ist Spanien der größte Schweinefleischproduzent in der EU. In den letzten Jahren wurden die Schweinebestände stetig ausgebaut. Insbesondere Großbetriebe mit mehr als 2.800 Sauen bzw. über 7.000 Mastplätzen konnten enorme Zuwachsraten verzeichnen. Im Jahr 2020 wurde zudem der Schweinefleischexport nach China mehr als verdoppelt. Im ersten Quartal 2021 wurden rund 80 % der Schweinefleischexporte nach China geliefert. Dabei profitierte Spanien neben anderen europäischen Ländern von der Importsperrung für deutsches Schweinefleisch, die China gegen Deutschland seit dem Ausbruch der ASP im September 2020 verhängt hat. Mittlerweile ist der Importbedarf Chinas aufgrund der sich erholenden chinesischen Inlandsproduktion gesunken. Viele Kontrakte mit Spanien sind ausgelaufen und wurden nicht mehr verlängert. Diese Mengen müssen aktuell in der EU abgesetzt werden und führen dadurch zu einem Überangebot auf dem Binnenmarkt, das in den letzten Monaten zum Absturz der Schweinepreise in der ganzen EU geführt hat.

Dänemark hat im ersten Quartal 2021 weniger Ferkel exportiert und stattdessen vermehrt im eigenen Land gemästet und geschlachtet. Grund dafür war, dass der Schweinefleischexport in Drittländer lukrativer war als das Exportgeschäft mit Ferkeln nach Deutschland. Die Nachfrage deutscher Mäster nach dänischen Ferkeln sank zum einen aufgrund des coronabedingten Schweinestaus im ersten Quartal, zum anderen aufgrund der gesunkenen Schlachtschweinepreise durch den fehlenden Handel mit China und bedingte niedrigere Ferkelpreise. Im Gegenzug konnte Dänemark wie Spanien von den gesperrten deutschen Schweinefleischlieferungen nach China profitieren.

In Belgien sind nach dem ASP-Ausbruch im Jahr 2018 die Drittlandexporte massiv zurückgegangen. Nachdem Belgien die ASP erfolgreich bekämpft hat und im Dezember 2020 die EU und die Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) das Land als ASP-frei erklärt haben, konnte Belgien seine Handelsbeziehungen mit Drittländern wiederaufnehmen und die Ausfuhrmenge in den ersten fünf Monaten dieses Jahres um 74 % gegenüber dem Vorjahreszeitraum steigern. Daher ergeben sich für Belgien im ersten Quartal 2021 auch höhere Schlachtmengen.

In Polen ist der Schweinebestand nach einem Mehrjahrestief im Jahr 2019 gemäß der Viehbestandserhebung im November/Dezember 2020 wieder um +4,6 % angestiegen. Aufgrund der grassierenden ASP im Land und der coronabedingt schlechten Rentabilität haben im ersten Quartal 2021 viele polnische Schweinehalter ihren Betrieb aufgegeben. Folglich sind auch die Schlachtzahlen im ersten Quartal 2021 gestiegen.

In Deutschland betrug im Jahr 2020 der Selbstversorgungsgrad (SVG) bei Schweinefleisch 125 %. In Baden-Württemberg stellt sich die Entwicklung wie folgt dar:

Tab. 1: Selbstversorgungsgrad (SVG) Schweinefleisch in Baden-Württemberg

Jahr	SVG in %
2010	55,1
2018	49,9
2019	49,9
2020	49,6

Quelle: LEL Schwäbisch Gmünd

Der Selbstversorgungsgrad in Baden-Württemberg ist in den letzten drei Jahren nur unwesentlich zurückgegangen, obwohl die Bruttoeigenerzeugung von 2018 bis 2020 um 9,6 % auf 249.000 t eingebrochen ist. Grund hierfür ist der gleichzeitig gesunkene Pro-Kopf-Verbrauch.

2. wie sie vor diesem Hintergrund die derzeitige Situation der rund 1.900 schweinehaltenden Betriebe in Baden-Württemberg unter ökonomischen und unter tierschutzrelevanten Gesichtspunkten bewertet, insbesondere vor dem Hintergrund der im Juni 2020 verabschiedeten Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung, der bevorstehenden Novellierung der Technischen Anleitung Luft (TA Luft) sowie den Empfehlungen der Borchert-Kommission;

Zu 2.:

Die ökonomische Situation der schweinehaltenden Betriebe wird derzeit vor allem von den Marktverwerfungen durch das Auftreten der ASP in Ostdeutschland und die daraus folgenden Auswirkungen auf den europäischen Schlachtschweinemarkt bestimmt. Zusammen mit den Auswirkungen der Coronapandemie auf den Schweinefleischmarkt und den schwankenden Futterpreisen führten diese Einflüsse zu den größten wirtschaftlichen Ausschlägen in der Schweinehaltung seit Jahrzehnten mit einer Schwankungsbreite der Deckungsbeiträge bei der Ferkelerzeugung von über 2.200 Euro pro Muttersau bzw. 55 Euro pro Mastschwein. Dagegen erscheinen die Mehrkosten durch die Vorgaben der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung zunächst gering.

Allerdings ergeben sich durch die höheren gesetzlichen Standards im Bereich des Tierschutzes und des Immissionsschutzes, auch aus EU-rechtlichen Vorgaben, und damit verbundene Anpassungen und erforderliche Investitionen durchaus relevante ökonomische Folgen. Wie bei Frage 1 dargelegt, hängt die Entscheidung zur Weiterentwicklung der Betriebe von vielen Faktoren ab. Die Umsetzung höherer Tierwohlstandards gemäß den Empfehlungen des Kompetenznetzwerks Nutztierhaltung („Borchert-Kommission“) setzt einen langfristig abgesicherten finanziellen Ausgleich voraus. Zur in diesem Zusammenhang vorgeschlagenen Einführung einer Tierwohlprämie in Verbindung mit der Einführung eines staatlichen Tierwohlkennzeichens steht jedoch eine Entscheidung auf Bundesebene aus. Bereits in die Praxis eingeführt sind privatwirtschaftlich organisierte Markenfleischprogramme und die Initiative Tierwohl, deren Vergütungssysteme die höheren Kosten ausgleichen können. Darüber hinaus bietet das Land Baden-Württemberg im Rahmen des FAKT-Programms einen zweistufigen Ausgleich für tiergerechte Haltungsverfahren in der Mastschweinehaltung an. Die Einführung entsprechender FAKT-Maßnahmen für die Ferkelerzeugung und Ferkelaufzucht in der nächsten EU-Förderperiode ab 2023 ist vorgesehen.

3. inwiefern sie Kenntnisse darüber hat, in wie vielen schweinehaltenden Betrieben seit der Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung bereits bauliche Anpassungen in den Bereichen Abferkelstall und Deckzentrum durchgeführt wurden bzw. in wie vielen Betrieben solche Anpassungen auch durch die bevorstehenden Änderungen im Rahmen der Novellierung der TA Luft in den kommenden Jahren notwendig werden;

Zu 3.:

Das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz geht davon aus, dass in fast allen zuchtsauenhaltenden Betrieben bauliche Anpassungen an die neuen Vorgaben der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung erforderlich sind. Über den Umfang bereits erfolgter Anpassungen liegen dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz keine detaillierten Kenntnisse vor. Anpassungen an die neuen Vorsorgeanforderungen der TA Luft betreffen immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige Betriebe. In Baden-Württemberg sind gut 70 Anlagen für die Schweinehaltung gem. Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) registriert. Über deren Anpassungsbedarf liegen dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft keine Informationen vor.

4. inwiefern sie in der Anforderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung, die vorgibt, dass für Sauen nach dem Absetzen der Ferkel bis zur Besamung eine uneingeschränkt nutzbare Fläche von 5 m² in Form einer Gruppenhaltung bereitzustellen ist, die Gefahr sieht, dass die Regelung die Einrichtung besonders tiergerechter Lösungen für die gesamte Zeit der Gruppenhaltung behindert;

Zu 4.:

Die Vorgabe der Mindestfläche von 5 m²/Sau bzw. Jungsau gilt für die Zeit vom Absetzen der Sau von den Ferkeln (d. h. die Sau verlässt den Abferkelstall) bis zur ersten Besamung (Einstellen in das „Deckzentrum“). Diese Phase betrifft einen Zeitraum von ca. fünf Tagen. Für die anschließende Haltung im „Deckzentrum“ ist zukünftig die Gruppenhaltung mit Maßvorgaben vorgeschrieben, die bislang bereits für tragende Sauen gelten gemäß § 30 Abs. 2 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung wie folgt:

Tab. 2: Flächenanforderung Gruppenhaltung Jung-/Sauen gem. TierSchNutzTV

	Fläche in Quadratmetern		
	bei einer Gruppengröße bis 5 Tiere	bei einer Gruppengröße von 6 bis 39 Tieren	bei einer Gruppengröße von 40 oder mehr Tieren
je Jungsau	1,85	1,65	1,5
je Sau	2,5	2,25	2,05

Die Vorgabe der 5 m² nach dem Absetzen wird im Regelfall dazu führen, dass die Tiere für den genannten Zeitraum in einem gesonderten Bereich („Arena“) untergebracht werden. Empfehlenswert für die Praxis ist, dass dieser Bereich bis nach der Besamung zur Verfügung steht. Nachdem die Besamung für alle Sauen abgeschlossen ist, können die Tiere dann in den Wartestall umgestallt werden. Diese Variante würde z. B. beim Drei-Wochen-Rhythmus, wie er in Ferkelerzeugerbetrieben in Baden-Württemberg verbreitet ist, nicht mehr Platz in Anspruch nehmen als das Verfahren mit Arena, Deckzentrum und anschließendem Wartestall. Aus Sicht des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz behindert die vorgeschriebene uneingeschränkt nutzbare Fläche von 5 m² in diesem Zeitraum nicht die Einrichtung besonders tiergerechter Lösungen für die gesamte Zeit der Gruppenhaltung.

5. in welcher Höhe und an wie viele Schweinehaltende Betriebe in den vergangenen fünf Jahren Fördermittel aus dem Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) mit dem Investitionsschwerpunkt „Stallbau Schweinehaltung“ ausbezahlt wurden (bitte differenziert nach den Schwerpunkten Mastschweinestall, Aufzuchtferkelstall, Zuchtsauenstall und Schweinehaltung gesamt);

Zu 5.:

Da sich die Auszahlung der Fördermittel bei Stallbauvorhaben in der Regel über mehrere Jahre erstreckt, werden zur besseren Vergleichbarkeit die Angaben der bewilligten Förderanträge aufgeführt. Im Rahmen des AFP wurden von 2016 bis 2020 Fördermittel in Summe von rund 33,7 Mio. Euro für Schweinehaltende Betriebe mit dem Investitionsschwerpunkt „Stallbau“ bewilligt. Die Mittel wurden für 96 Förderanträge eingesetzt. Differenziert betrachtet verteilen sich die Fördermittel auf die einzelnen Jahre wie folgt:

Tab. 3: AFP-Förderung in den Jahren 2016 bis 2020

Anzahl der Anträge und bewilligte Fördermittel für Schweinehalter in 2016 bis 2020		
	Anzahl Anträge	Bewilligte Mittel
2016	13	3.393.006 €
Mastschweinestall	7	1.839.053 €
Zuchtsauenstall	6	1.553.953 €
2017	21	6.930.075 €
Aufzuchtferkelstall	6	2.091.731 €
Mastschweinestall	13	4.342.884 €
Zuchtsauenstall	2	495.460 €
2018	23	8.519.408 €
Aufzuchtferkelstall	5	2.081.436 €
Mastschweinestall	13	3.913.655 €
Zuchtsauenstall	5	2.524.317 €
2019	26	11.965.474 €
Aufzuchtferkelstall	4	1.476.984 €
Mastschweinestall	18	8.638.503 €
Zuchtsauenstall	4	1.849.987 €
2020	13	2.873.603 €
Aufzuchtferkelstall	3	359.430 €
Mastschweinestall	6	1.060.446 €
Zuchtsauenstall	4	1.453.727 €
Gesamtergebnis	96	33.681.566 €

In Bezug auf die bewilligten Fördermittel ist zu beachten, dass insgesamt 36 der o. g. Vorhaben neben der regulären AFP-Förderung einen zusätzlichen AFP-Förderzuschlag (plus 20 % auf einen Teil der Investitionssumme) erhalten haben, da die innovativen Bauvorhaben im Rahmen der Operationellen Gruppe „Verbesserung des Tier- und Umweltschutzes in der Schweinehaltung durch baulich innovative Lösungen mit dem Ziel der Praxisverbreitung“ umgesetzt wurden, ein Projekt der Europäischen Innovationspartnerschaft „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ (EIP-AGRI).

6. inwiefern sie die Anforderungen im AFP bei der Zuchtsauenhaltung an eine besonders tiergerechte Haltung an die geltenden Mindestanforderungen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung angepasst hat und welche Konsequenzen dies für die Betriebe in Baden-Württemberg hat;

Zu 6.:

Die rechtlichen Mindestanforderungen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung sind im Rahmen des AFP generell einzuhalten. Darüber hinaus sind Anforderun-

gen definiert, die über die rechtliche Grundlage hinausgehen. Diese sind in Anlage 1 „Bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung“ der Verwaltungsvorschrift „Einzelbetriebliche Förderung“ festgelegt und werden bei Erfüllung der Premianforderungen mit einem höheren Fördersatz von insgesamt 40 % bei Investitionen in Schweinehaltungen bezuschusst.

7. wie viele Schweinehaltungsanlagen ihrer Kenntnis nach die in der TA Luft vorgesehenen Regelungen erfüllen und wie viele Anlagen ihrer Kenntnis nach nachgerüstet werden müssten (bitte – soweit vorliegend – mit Daten für Baden-Württemberg und für Deutschland);

Zu 7.:

Für Tierhaltungsanlagen ab 2.000 Tierplätzen für Mastschweine und 750 Tierplätzen für Sauen, sogenannte IE-Anlagen, die auch Vorgaben des EU-Rechts unterliegen und für die ein Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG (mit Öffentlichkeitsbeteiligung) durchzuführen ist, wird die Abluftreinigung als Stand der Technik bei Zwangslüftung angesehen. Die Zahl der Abluftreinigungsanlagen in der Schweinehaltung ist in den letzten Jahren deutlich gestiegen. Nach Expertenschätzungen ist die Gesamtzahl der in Schweinehaltungen installierten Abluftreinigungsanlagen in Deutschland inzwischen auf etwa 2.500 angewachsen. Für Baden-Württemberg liegen der Landesregierung keine Kenntnisse vor.

Zu den kleineren Anlagen, sogenannte V-Anlagen mit einem vereinfachten Verfahren gemäß § 19 BImSchG (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) und zu alternativen Maßnahmen für Anlagen zum verbesserten Tierwohl liegen der Landesregierung keine belastbaren Daten zum Umsetzungsstand vor. Insgesamt ist jedoch davon auszugehen, dass in der überwiegenden Zahl der Anlagen entsprechender Anpassungsbedarf besteht.

8. wie sie das Förderprogramm des Bundesagrarministeriums (BMEL) bewertet, mit dem Forschungsprojekte, die durch praxisorientierte Analyse die Auswirkungen von genetischen Informationen auf das Tier in seiner Umwelt erkennen können, um insbesondere die Vitalität zu verbessern, Emissionen von klima- und umweltrelevanten Substanzen zu verringern und die genetische Diversität zwischen und innerhalb von Rassen zu erhalten, gefördert werden sollen, und ob sich ihrer Kenntnis nach an diesem Programm auch Forschungsprojekte aus Baden-Württemberg beteiligen werden;

Zu 8.:

Die züchterische Bearbeitung von funktionalen Merkmalskomplexen zur Verbesserung der Gesundheit und Leistung sowie der Erhalt von genetischen Ressourcen stellen zentrale Punkte in der Zuchtarbeit dar. Die Inhalte des genannten Bundesförderprogrammes sind demnach aktuell und von großem Interesse für die Nutztierhaltung bzw. die Schweinehaltung im Speziellen. Auch das Bildungs- und Wissenszentrum Boxberg (Landesanstalt für Schweinezucht – LSZ) arbeitet seit Jahren an dieser Thematik. Dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz liegen keine Kenntnisse über eine Programmbeteiligung von Forschungsprojekten aus Baden-Württemberg vor.

9. wie sie Pläne von Handelsketten einschätzt, ab 2030 nur noch Fleisch der Haltungsformen 3 und 4 zu verkaufen, und ob ihrer Ansicht nach die Schweinehaltenden Betriebe in Baden-Württemberg und in Deutschland die Nachfrage nach Schweinefleisch in diesen Haltungsformen decken werden können;

Zu 9.:

Die anstehende Transformation der Nutztierhaltung hin zu mehr Tierwohl stellt die Schweinehaltenden Betriebe vor große Herausforderungen. Fehlende finanzielle Planungssicherheiten, insbesondere hinsichtlich nicht kostendeckender Erzeugerpreise, sowie die immissionsschutzrechtlichen Rahmenbedingungen (die

auch auf EU-Vorgaben beruhen) und die baurechtlichen Rahmenbedingungen, lassen viele Schweinehalter zögern, ihre Ställe auf höhere Haltungsstufen umzubauen. Um die Umstellung auf Haltungsstufe 3 und 4 auch wirtschaftlich rentabel angehen zu können, benötigen Schweinehalter zwingend langfristige (an den Abschreibungszeitraum angelehnte) vertragliche Bindungen mit der abnehmenden Seite, die auch verlässlich kostendeckende Preise gewährleisten können. Ebenso ist zwingend ein gesetzlicher Bestandsschutz und eine Anerkennung der zum Investitionszeitpunkt genehmigten baulichen Lösung für die Dauer der Abschreibungszeit notwendig.

Angesichts eines Selbstversorgungsgrades (SVG) von aktuell 49,3 % in Baden-Württemberg wäre die Deckung der Nachfrage nach Schweinefleisch in Baden-Württemberg durch die schweinehaltenden baden-württembergischen Betriebe selbst bei einer hundertprozentigen Umstellung der Betriebe in die Haltungsformen 3 und 4 nicht realisierbar. Bundesweit gesehen liegt der SVG von Schweinefleisch noch bei rund 125 % (Stand 2020), sodass theoretisch die Nachfrage nach Schweinefleisch in Deutschland in diesen Haltungsformen gedeckt werden könnte. Inwiefern die Nachfrage für Schweinefleisch der Haltungsformen 3 und 4 tatsächlich gedeckt werden könnte, hängt letztendlich von verschiedenen Faktoren wie insbesondere der finanziellen Planungssicherheit für die schweinehaltenden Betriebe, der Genehmigung der erforderlichen Baumaßnahmen, der Nachfrageentwicklung selbst, dem Fortschreiten des Strukturwandels, der Anpassung an rechtliche Rahmenbedingungen u. a. ab und ist nur schwer abschätzbar.

Solange die finanzielle Honorierung der geforderten Tierwohl-Maßnahmen nicht langfristig verlässlich gesichert ist und praktikable Lösungsansätze für das zunehmende Spannungsfeld zwischen Tierschutz und Umweltschutz verfügbar sind, schätzt das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz die Erreichung des angekündigten Ziels der Handelsketten, ab 2030 ausschließlich Frischfleisch der Haltungsformen 3 und 4 anzubieten, d. h. unter anderem mit Außenklima bzw. Offenfront und/oder Auslauf, als relativ schwierig ein.

10. wie viele Betriebe derzeit in Baden-Württemberg und – soweit sie hierzu Kenntnis hat – in Deutschland Schweine in welcher Haltungsform halten und welche Entwicklung sie diesbezüglich in den kommenden Jahren erwartet (bitte differenziert nach Haltungsform 1 – Stallhaltung, Haltungsform 2 – Stallhaltung Plus, Haltungsform 3 – Außenklima, Haltungsform 4 – Premium);

Zu 10.:

Die Haltungsform-Kennzeichnung der Gesellschaft zur Förderung des Tierwohls in der Nutztierhaltung, die auch Trägerin der Initiative Tierwohl ist (kurz: Haltungsform-Kennzeichnung), ist nur ein Sortiersystem für die verschiedenen Tierwohlprogramme und Standards am Markt. Die Tierhalter nehmen an den eingeordneten Standards und Programmen teil und nicht direkt an der Haltungsform.

Dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz liegen keine Daten vor, wie viele Betriebe an den einzelnen Stufen teilnehmen. Ausgehend von der durchschnittlichen Absatzmenge im Lebensmitteleinzelhandel wird der Großteil der Mastschweine in Deutschland, die im Lebensmitteleinzelhandel mit der Haltungsform-Kennzeichnung vermarktet werden, in den Stufen 1 und 2 gehalten. Nur ein geringer Anteil (< 15 %) wird bereits jetzt in den Stufen 3 und 4 gehalten.

Für das Jahr 2021 liegen noch keine Auswertungen vor. Durch die Ausweitung der Kennzeichnungsfähigkeit mit dem ITW-Siegel im Schweinefleischsortiment in der neuen Programmphase der Initiative Tierwohl (ITW) erwartet die Gesellschaft zur Förderung des Tierwohls in der Nutztierhaltung mbH eine Verschiebung der gehaltenen Schweine mit ca. 60 bis 70 % in Stufe 2.

Nach Auskunft der Gesellschaft zur Förderung des Tierwohls in der Nutztierhaltung mbH können folgende Angaben zur Initiative Tierwohl (Einstufung: Haltungsform Stufe 2) gemacht werden:

In Deutschland gibt es aktuell (Stand 23. Juli 2021) 7.668 schweinehaltende Betriebe (Schweinemast, Ferkelaufzucht und Sauenhaltung), die an der Initiative Tierwohl angemeldet sind. Das sind ca. 46,7 Mio. Tiere pro Jahr. Davon sind 5.741 Betriebe mit Mastschweinehaltung mit ca. 19,6 Mio. Tieren. In Baden-Württemberg nehmen insgesamt 549 schweinehaltende Betriebe teil. Das sind ca. 2,5 Mio. Tiere pro Jahr. Davon sind ca. 309 Betriebe mit Mastschweinehaltung mit ca. 870.000 Tieren pro Jahr.

Das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz geht davon aus, dass in den kommenden Jahren vom Lebensmitteleinzelhandel eine kontinuierliche Umstellung der schweinehaltenden Betriebe in die höheren Haltungsstufen gefordert wird. Eine Umstellung von Stufe 1 auf Stufe 2 kann in vielen schweinehaltenden Betrieben noch mit einem kalkulierbaren Aufwand ermöglicht werden. Die Umstellung auf Stufe 3 mit Außenklimaställen und Stufe 4 mit Ställen mit Auslauf ist neben dem großen baulichen und damit finanziellen Aufwand und bestehenden Planungsunsicherheiten hinsichtlich angemessener Erzeugerpreise auch abhängig von der zukünftigen Weiterentwicklung und Ausgestaltung der immissionsschutzrechtlichen Rahmenbedingungen (auch auf EU-Ebene) sowie baurechtlichen Rahmenbedingungen und dem Vorhandensein praktikabler und anerkannter Emissionsminderungsmaßnahmen für diese Ställe.

11. welche Kosten ihrer Kenntnis nach auf einen schweinehaltenden Betrieb durchschnittlicher Größe zukommen, wenn er von Haltungsform 1 in eine höhere Haltungsform umstellt (bitte differenziert nach Haltungsform 2 – Stallhaltung Plus, Haltungsform 3 – Außenklima, Haltungsform 4 – Premium);

Zu 11.:

Durch die höheren Anforderungen an den Tierschutz und an die Verringerung von Emissionen aus der Tierhaltung steigen sowohl die Investitionskosten als auch die laufenden Produktionskosten. Aufgrund der sehr unterschiedlichen Ausgangslage (z. B. Alter der Ställe, Hofnachfolge) ist davon auszugehen, dass die schweinehaltenden Betriebe mit unterschiedlichen Konzepten darauf reagieren, seien es Neubau- oder Umbaulösungen, mit Bestandsaufstockung oder ggf. -abstockung, mit oder ohne Investitionsförderung. Da es sich bei der einzelbetrieblichen Weiterentwicklung jeweils um eine individuelle Lösung handelt, ist eine einheitliche Aussage zu den Kosten eines Betriebes durchschnittlicher Größe nicht möglich.

12. welche zusätzlichen Kosten auf einen schweinehaltenden Betrieb seit dem Verbot der betäubungslosen Ferkelkastration seit dem 1. Januar 2021 zukommen und mit welchen Maßnahmen die Landesregierung die Betriebe bei der Umsetzung des Verbots unterstützt;

Zu 12.:

Das Thünen-Institut weist in seiner Veröffentlichung „Wirtschaftlichkeit der Alternativen zur betäubungslosen Ferkelkastration – Aktualisierung und Erweiterung der betriebswirtschaftlichen Berechnungen“, Thünen Working Paper 110 vom März 2019, für die Inhalationsnarkose mit Isofluran durch eine sachkundige Person Mehrkosten von 1,94 bis 3,02 Euro je Ferkel aus, für die Injektionsnarkose mit Ketamin/Azaperon durch den Tierarzt und Kastration durch den Landwirt von 5,04 bis 6,70 Euro je Ferkel. Bei den beiden Narkoseverfahren sind die Mehrkosten pro Ferkel abhängig von der Betriebsgröße mit durchschnittlich höheren Kosten für kleinere Betriebe. Die von Seiten der Bundesregierung gewährte Förderung der Anschaffung von Narkosegeräten zur Umsetzung der Inhalationsnarkose mit Isofluran in Höhe von 60 % der beihilfefähigen Ausgaben, max. 5.000 Euro, hat gemäß dem Thünen-Institut nur einen geringen kostensenkenden Effekt, wenngleich abhängig von der Betriebsgröße.

Für die Immunokastration mit Improvac werden in der Veröffentlichung Prozesskosten in Höhe von 3,59 Euro je Ferkel ausgewiesen. Trotzdem geht das Thünen-Institut für die Immunokastration und auch für die Ebermast von einer Kostenneutralität bzw. einem maximal marginalen Gewinnverlust aus, abhängig vom jeweiligen Produktionsverfahren. Bei diesen Verfahren können durch höhere Tageszunahmen, eine bessere Futterverwertung sowie eine verkürzte Mastdauer der Immunokastraten und der Volleber etwaige Mehrkosten kompensiert werden. Die Umsetzung dieser Verfahren erfordert allerdings für den Schweinehalter die Sicherheit, dass die geimpften bzw. unkastrierten Tiere grundsätzlich an den Schlachthof verkauft werden können.

Das Land hat zur Alternative Ebermast im Rahmen des Förderprogramms Europäische Innovationspartnerschaft „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ (EIP-AGRI) das Projekt „Einführung und Etablierung der Ebermast in die Wertschöpfungskette Schwein“ (EIP Ebermast) gefördert, an dem Akteure aus den Bereichen Zucht, Schlacht- und Zerlegebranche, Verarbeitung und Lebensmitteleinzelhandel sowie Bildung und Forschung beteiligt waren. Das Projekt hatte zum Ziel, die Jungebermast in der Wertschöpfungskette Schweinefleisch zu etablieren und damit die rechtlichen Vorgaben des Tierschutzgesetzes nachhaltig zu erfüllen, unter gleichzeitiger Erfüllung der Marktanforderungen des Lebensmitteleinzelhandels an die Fleischprodukte.

Zur Unterstützung der Landwirte beim Ausstieg aus der betäubungslosen Ferkelkastration wurden insbesondere von Seiten des Bildungs- und Wissenszentrums Boxberg – Schweinehaltung, Schweinezucht – (Landesanstalt für Schweinezucht – LSZ Boxberg) in den letzten Jahren entsprechende Fortbildungen zu den verschiedenen Alternativen eines Ausstiegs angeboten.

Nach Vorliegen der Ferkelbetäubungssachkundeverordnung (FerkBetSachkV) vom 8. Januar 2020 wurden zeitnah Angebote für die darin vorgegebenen Schulungen und Prüfungen durch die Landesanstalt für Schweinezucht Boxberg und die Fachschule für Landwirtschaft Biberach erarbeitet und durch die zuständigen unteren Veterinärbehörden gemäß § 7 der FerkBetSachkV anerkannt. Aufgrund der coronabedingten Einschränkungen erfolgte die Theorieschulung über ein Online-Schulungsangebot. Das Angebot der LSZ Boxberg mit theoretischem Lehrgang einschließlich schriftlicher und mündlicher Prüfung, Praxisphase und praktischer Prüfungen an der LSZ oder praktischer Prüfungen in landwirtschaftlichen Betrieben wird fortgeführt.

13. inwiefern sie die schweinehaltenden Betriebe bei Investitionen zu Anpassungen in den Bereichen Tierwohl und Emissionsminderung im Sinne der Empfehlungen der Borchert-Kommission, der novellierten Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung und der geplanten Novelle der TA Luft unterstützen wird;

Zu 13.:

Zur Unterstützung von schweinehaltenden Betrieben speziell vor dem Hintergrund der gestiegenen Anforderungen nach der Novelle der TA Luft ist im AFP ab 2022 die Förderung sogenannter „Spezifische Investitionen in Umwelt- und Klimaschutz“ (SIUK)-Maßnahmen geplant. Diese wurden in den bundeseinheitlichen AFP-Fördergrundsatz des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ 2021 bis 2024 mit Umlaufbeschluss vom 26. April 2021 aufgenommen. SIUK-Maßnahmen haben zum Ziel, den Umwelt- und Klimaschutz zu fördern. Einen wirtschaftlichen Mehrwert für die Betriebe leisten sie in der Regel nicht. SIUK-Maßnahmen können nachträglich in bestehende Anlagen oder direkt in Neubauten integriert werden. Nach Novellierung der TA Luft sind in betroffenen Betrieben der Schweinehaltung vor allem emissionsmindernde Techniken, wie z. B. der Einbau von Abluftwäschern, relevant.

Die bereits bestehende erhöhte Förderung im AFP bei Investitionen mit höheren Tierwohlstandards nach den Premiumanforderungen des AFP wird fortgeführt. Inwieweit darüber hinaus Anpassungen mit Blick auf die Empfehlungen der Borchert-Kommission erfolgen, bleibt den Beratungen und Beschlüssen zur Umsetzung dieser Empfehlungen vorbehalten.

Den Empfehlungen der Borchert Kommission, die Tierhaltung in Deutschland umzubauen und das Tierwohlniveau sowie die Tierwohlförderung dabei substanziell zu erhöhen, wird zudem über das Förderprogramm Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT) nachgekommen. Zur Umsetzung höherer Tierschutzstandards werden über FAKT besonders tiergerechte Haltungsverfahren auch weiterhin in der Schweinemast gefördert. In Anlehnung an Kriterien des Tierschutzlabels des Deutschen Tierschutzbundes erfolgt eine zweistufige Förderung (Einstiegs- und Premiumstufe). Zudem wird in diesem Rahmen ab 2023 auch die Förderung besonders tiergerechter Haltungsverfahren in der Ferkelerzeugung (Premiumstufe) und Ferkelaufzucht (Einstiegs- und Premiumstufe) aufgenommen.

14. inwiefern ihrer Kenntnis nach eine zunehmende Auslauf- oder Freilandhaltung in der Schweinehaltung das Risiko einer Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) erhöht und welche Maßnahmen bei einer zunehmenden Auslauf- und Freilandhaltung von den Schweinehaltenden Betrieben vorgeommen werden müssen, um eine Ausbreitung der ASP zu verhindern.

Zu 14.:

Das aktuelle Gutachten der European Food Safety Authority (EFSA)¹, basierend auf einer Expertenbefragung, sieht im Hinblick auf die Afrikanische Schweinepest (ASP) trotz Zäunung und ergänzenden Biosicherheitsmaßnahmen für Freiland- bzw. Auslaufhaltungen ein verbleibendes Restrisiko von 20 % für einen Seucheneintrag von Wildschweinen auf Hausschweine.

Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) als für Risikobewertungen eines möglichen Tierseucheneintrags zuständige Bundesoberbehörde hat das Übertragungsrisiko auf Schweine in Auslauf- oder Freilandhaltung² unter Berücksichtigung der in der nationalen Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV) für Freilandhaltungen geforderten doppelten Umzäunung bewertet. Die geforderte direkte Kontaktvermeidung mit Wildschweinen wird damit zwar verhindert, es ergeben sich jedoch weitere Risikofaktoren (z. B. technische Gegebenheiten der Einfriedung, Einschleppung von infizierten Kadaverteilen oder Lebensmitteln über Aasfresser). Daher wird eine Aufstallung von Schweinen in Gebieten mit ASP-Ausbrüchen bei Wildschweinen empfohlen.

Nach dem neuen EU-Recht kann die zuständige Behörde in einer infolge eines ASP-Ausbruches bei Wildschweinen festzulegenden infizierten Zone (ehemals gefährdetes Gebiet) die Kontaktvermeidung, ggf. auch eine Aufstallungspflicht für Hausschweine anordnen (Artikel 70 Abs. 2 i. V. m. Artikel 65 Abs. 1 Buchst. i) der Verordnung [EU] 2016/429 [AHL]). Gleiches gilt für zusätzliche Sperrzonen (ehemals Pufferzone) nach Artikel 64 Abs. 2 Buchst. b) AHL bzw. Artikel 4 Nr. 1 der EU-Durchführungsverordnung (DVO) 2021/605.

Über die Form und den Umfang dieser Absonderung wird derzeit auf Bundesebene noch kontrovers diskutiert.

Im Falle der Festlegung von Sperrzonen infolge eines ASP-Ausbruches bei Hausschweinen (Artikel 21 der delegierten Verordnung [DelVO] [EU] 2020/687; Schutzzone = ehem. Sperrbezirk; Überwachungszone = ehem. Beobachtungsge-

¹ <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/epdf/10.2903/j.efsa.2021.6639>

² https://www.openagrar.de/servlets/MCRFileNodeServlet/openagrar_derivate_00036860/FLI-Risikoeinschaetzung_ASP_2021-04-19-bf.pdf

biet; ggf. weitere Sperrzonen) ist die Absonderung empfänglicher Tierarten vor wildlebenden Tieren und vor Tieren nicht gelisteter Arten anzuordnen (Artikel 25 Abs. 1 Buchst. a] der DelVO 2020/687).

Für alle schweinehaltenden Betriebe, welche Schweine bzw. deren Zuchterzeugnisse aus den Restriktionsgebieten unter Genehmigungsvorbehalt verbringen wollen, gelten darüber hinaus besondere Biosicherheitsmaßnahmen nach Anhang II der DVO (EU) 2021/605. Nach Auskunft des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft sind abweichend von den bisherigen Aussagen keine weiteren spezifischen Ergänzungen der Biosicherheitsmaßnahmen in der DVO (EU) 2021/605 für Freiland- bzw. Auslaufhaltungen infolge der o. g. EFSA-Stellungnahme vorgesehen. Limitierende Forderungen sind daher die generelle Kontaktvermeidung der gehaltenen Schweine sowie deren Futter und Einstreu mit anderen Tierarten und die Forderung nach einer viehdichten Einzäunung der Haltungseinrichtungen sowie der Gebäude zur Lagerung von Futter und Einstreu.

Nach Aussage des Bundesministeriums können die Vorgaben der nationalen SchHaltHygV mit Anpassungen weiter angewendet werden. Danach besteht für die Auslauf- bzw. Freilandhaltung von Schweinen zu Zucht-, Aufzucht- oder Mastzwecken eine Anzeige- bzw. Genehmigungspflicht bei der unteren Tiergesundheitsbehörde. Im Vergleich zur ausschließlichen Stallhaltung werden für diese Haltungsformen ergänzende Biosicherheitsmaßnahmen, z. B. eine Einfriedung bzw. doppelte Umzäunung, gefordert. Diese präventiven Anforderungen (gestaffelt nach Tierzahl bzw. Nutzungszweck) haben sich zwar bewährt, gelten jedoch nicht für sog. Hobbyhaltungen und sind für kleinere Betriebe (Anlagen 1 bzw. 2 der SchHaltHygV) nicht ausreichend, um die Verbringungs Voraussetzungen nach der o. g. EU-DVO 2021/605 zu erfüllen.

Zur besseren Vorbereitung und zur Optimierung der Biosicherheitsmaßnahmen der Schweinehaltungen in Baden-Württemberg wurden zum 1. August 2021 in einem gemeinsamen Projekt des Landes und der Tierseuchenkasse Baden-Württemberg zwei Beratungsteams, bestehend aus jeweils einer landwirtschaftlichen und einer tierärztlichen Fachkraft, eingerichtet.

In Vertretung

Kurtz

Staatssekretärin